DER AUFSTAND DER HORNSTEINER BAUERN 1642

Günther Stefanits, *Hornstein*

Um das Jahr 1970 stieß Gerald Schlag in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek auf die Sammelhandschrift Nr. 14.652 mit dem fingierten und dadurch verwirrenden Titel *„Acta originalia de seditiosis rusticis Austriae inferioris 1642-1643“*[1]. Da es sich bei diesen aufrührerischen „niederösterreichischen“ Bauern um die Bauern des Marktes Hornstein handelt, der damals unter der Verwaltung der Niederösterreichischen Regierung stand, publizierte Schlag in der Hornsteiner Festschrift von 1971 auch eine kurze Inhaltsangabe dieser Schrift. Mit dem Ankauf des Digitalisats durch die Burgenländische Landesbibliothek wurde nun eine vollständige Transkription des Textes möglich, die nach der fundierten Durchsicht und Ergänzung durch Harald Prickler interessante Einzelheiten der Handschrift erkennen lässt.

Zum Verständnis der wirtschaftlichen Situation der Hornsteiner Bauern diente die folgende kurze historische Einbegleitung der Geschehnisse:

Nach der Schlacht von Mohács 1526 geriet der Großteil Ungarns unter osmanische Herrschaft. Dadurch ging in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Export landwirtschaftlicher Produkte aus Ungarn nach Österreich stark zurück, und der an Österreich angrenzende nicht besetzte Teil des ungarischen Königreichs übernahm den Handel mit dem Westen Europas. Dies brachte natürlich nicht nur eine Intensivierung der Landwirtschaft, sondern auch einen steilen Aufschwung der gesamten Wirtschaft Westungarns mit sich:

Der relativ hohe Gewinn, den die Landwirtschaft jetzt abzuwerfen begann, brachte den Bauern wirtschaftlichen Aufschwung und verbesserte Lebensbedingungen, doch bald auch neue Schwierigkeiten mit den Grundherren. Auch diese hatten den großen Gewinn, den der Handel mit den landwirtschaftlichen Produkten brachte, erkannt. Sie begannen nun, einerseits ihre Gutshöfe auf Kosten der Bauern zu vergrößern und andererseits zu versuchen, den Handel durch verschiedene Maßnahmen in ihre Hände zu bekommen. Zu diesen Maßnahmen gehörten vor allem das „Vorkaufsrecht“ und die „Robot“. Beim Vorkaufsrecht versuchten die Grundherren die Untertanen zu zwingen, ihre landwirtschaftlichen Produkte nicht direkt an den Markt

[1] *Handschrift Nr. 14652, Seiten 1-27.*

zu bringen, sondern nur dem Grundherrn zu verkaufen, der dann als Zwischenhändler riesigen Gewinn schöpfen konnte. Die Robot war zwar schon ein altes Recht und beinhaltete die Verpflichtung, verschiedene Arbeiten auf dem Gute des Grundherrn kostenlos, bzw. gegen Beistellung einer Naturalverpflegung zu verrichten, doch wurden nun diese Verpflichtungen, vor allem die sogenannten Zugdienste, immer mehr ausgedehnt, und die Grundherren verwendeten die Bauern immer mehr für ihre Handelsfuhren[2].

In Hornstein stellte von 1590 bis 1647 die schwäbische Adelsfamilie von Stotzingen die Grundherrschaft. Mit dem Wirtschaftsaufschwung stiegen auch die Leistungen der Untertanen, die den Gewinn der Grundherren sichern sollten. Es kam wiederholt zu Unruhen der Dorfbewohner gegen ihre Herrschaft. Nachdem bereits im Dezember 1619 einer Beschwerde der Hornsteiner Bauern gegen ihre Grundherrin Frau Eva von Kolonitsch von der Niederösterreichischen Landesregierung zum Großteil recht gegeben worden war[3], kam es zehn Jahre später, 1629, zu einem Vertrag zwischen Frau Eva von Kolonitsch, der Witwe des Georg Leonhard von Stotzingen, und ihren beiden Söhnen Oktavian Adolf und Johann Rudolf einerseits, und den Hornsteiner Untertanen anderseits:

Verlaß zwischen Frauen Eua von Kolonitsch Freÿin und Iren Hornstainischen underthonen: Heunt dato, seind die Fraw von Kolonitsch Freÿin durch Iren Gewalttrager Doctorem Richtersperger und Verwaltern der Herrschaft Hornstain wie auch beede Ire Frawen von Kolonitsch Herrn Söhne, von Stozingen Freÿherrn Personlich an ainem und dann die gesambten Underthanen des Vleckhen Hornstain beÿ sechzig in der Zahl mit derem Aduocaten Doctore Straßer für Regierung *undt Cammer erschienen, mit iren Notturfften vernomben und die Sachen über die vorhero vergangenen underschiedliche Verläßß verner und schließlich nachvolgendermaßen abgehandlet und veranlaßt worden*[4].

In diesem Vertrag verzichteten die Hornsteiner Untertanen auf ihre bisher ausgeübten Waldrechte, durften aber gegen Bezahlung von 15 Kreuzern pro Klafter und 100 Bürdlein zum Eigengebrauch Brennholz schlägern. Zaunholz und Stecken für Gärten und Grundstücke

[2] *Schlag, Gerald: Hornstein von seinen Anfängen bis zu den Esterházy. Seite 28.*

[3] *Milkovits-Chronik. Seiten 65 ff.*

[4] *Verlaß Zwischen Fraüen Eua von Kolonitsch Freÿin und Iren Hornstainischen underthonen. Seite 15.*

waren kostenlos, Bauholz erhielten sie um die Hälfte billiger als Fremde. Das Viehweiden im Walde wurde gegen jährliche Robot für Wildobstsammeln erlaubt. Künftig mussten sie zwar Robot leisten, sollten aber dafür Robotbrot gereicht bekommen. Eintragungen ins Grundbuch wurden bei maximal 1 Gulden 30 Kreuzern Schreibgeld verpflichtend, auch Pfund- und Schätzgeld waren in Zukunft mit 1 Kreuzer pro Gulden zu leisten.

Der herrschaftliche Bannwein musste entweder im Ausmaß von drei Fass abgelöst werden, oder dessen Verkauf zwischen Georgi und Michaelis zugelassen werden. Auch musste der herrschaftliche Meierhof in gefährlicher Zeit bewacht werden.

Als Hans Rudolf von Stotzingen 1639 die Herrschaft übernahm, hielt er jene Abschnitte des Vertrages nicht ein, die ihm wirtschaftliche Nachteile gebracht hätten. Daraufhin verfassten die Hornsteiner und Leithaprodersdorfer Untertanen am 23. Mai 1642 eine Beschwerdeschrift an die Niederösterreichische Regierung, die für die Herrschaft Hornstein zuständig war:

Gnedige und Hochgebietunde Herrn. Zu E. Gn. als höchstem Landesfürstlichen Tribunal und Asylo Iustitiae unsere demüthige Zuflucht zu nemmen, werden wir wider aignem Willen, auß hart tringender Noth gezwungen, und dero schmerzlich zu clagen veranlasst, daß obwohl zwischen weiland der Wohlgebohrenen Frauen, Frau Eua Freÿin von Kollonitsch, so auch von ihren Söhnen Freÿherrn von Stotzingen an ainem, und uns armen betrangten Underthanen anderseits Pacht, Seiten von Ew. Gn. Mit A. Verlasses sind verabschiedet worden...[5].

In dieser Schrift wird jeder einzelne Vertragsbruch des Grundherrn detailliert angeführt:
das vertraglich festgelegte Zaun- und Brennholz wird nicht ausgefolgt;
die festgelegte Viehweide im Wald wird verboten, ebenso das Sammeln von Waldfrüchten;
Fremdrobot, Feiertagsdienste und kostenlose Fuhrdienste sind zu leisten;
der Meierhof muss auch in Friedenszeiten bewacht werden;
die Hunde der Herrschaft müssen verpflegt werden;
der herrschaftliche Bannwein muss über das ganze Jahr angenommen und verkauft werden;

[5] *Handschrift Nr. 14652, Beschwerdeschrift der Hornsteiner Bauern. Doppelseiten 7-10.*

den Alten werden arbeitsfähige Kinder weggenommen und in den Herrendienst gestellt;
Untertanen, die sich beschweren wollen, werden eingekerkert.

Die Niederösterreichische Regierung ordnete zwei Beamte im Rang von Vicedomen[6] nach Hornstein ab, um dieser Beschwerde nachzugehen. In drei Sitzungen brachten sie am 31. Oktober 1642 einen Vergleich zwischen dem Grundherrn und den Untertanen zustande, welcher auf den Verträgen von 1619 und 1629 basierte und den Untertanen ihre verbrieften Rechte sichern sollte.

Gnädige Herrn: Am 23ten May gegenwärtiges Jahrs, ist Herr Hans Rudolf Freyherr von Stotzing einkohmen und sich wider seine Unterthannen zu Hornstein Ungehorsam höflichens beschwert ut. A. desgleichen sein angemelten Tag gleichmässig mit unterschiedlichen Klagpunkten die Unterthannen mit B. erschienen, derentwegen Eure Gnaden Ursach genohmen, uns mit der überschriebenen Erledigung und Auflag nach Hornstein abzuordnen, denen nur wir am 6ten Augusty nächsthin gehorsamblich nachkommen, dem Herrn von Stotzing Freyherrn und die Unterthannen in drey unterschiedlichigen Sessionibus pro et contra Schrift= und Mündlich angehört, und wurde (=würde zu) lang sein Euer Gnaden alles für zutragen, daß meiste aber ist aparte sein Herrn von Stotzing hiebey C. von denen Unterthannen aber oben B. und hiebey D. begriffen entlichen und nach vielle Tractiren sein bede Theill überdem am 13ten December 1619 und ungefährlich den 16ten December 1629 ergangenen Verlaß E. F. auf ein ende verglichen worden, wie hernach folgt[7].

Der Grundherr dürfte in diesem Vergleich eine Niederlage für sich und seine Politik gesehen und daher versucht haben, seinen Hornsteiner Untertanen gegenüber Härte zu demonstrieren. Im Fall des Mätl Prebschitz, den er am 12. November 1642 aus seinem Haus delogieren ließ, weil er seine Abgaben nicht bezahlen konnte, ging er aber sichtlich zu weit. Als Reaktion folgte ein Aufstand der Hornsteiner Bauern, bei dem der Gemeinderichter niedergeschlagen wurde und Stotzingen selbst aus dem Ort flüchtete. Da er die Situation nicht mehr im Griff hatte, wandte er sich am 14. November 1643 mit einer Klage an die Niederösterreichische Regierung:

[6] *de.wikipedia.org: ein Vicedom(inus) war zur Zeit der vorliegenden Unterlagen landesfürstlicher Beamter für Finanzen mit richterlichen Funktionen.*

[7] *Milkovits-Chronik. Seite 52.*

Hochlöbliche NÖ Regierung
Günstige Liebe Herrn und Freundt etc. Ewern Gruß und selber muess ich nachfolgent clagen, daß in meinem Markht Hornstain sich ain Underthan Namens Matl Prebschiz befündt, welcher sein Hauß öfters failgebotten, sonsten auch seines Ungehorsambs halber in befelch gehabt zu stifften, waillen er dan solchen in gebräuchlichem Termin wirkhlich nit nachkhumen, unangesehen ich ihme allain zur genand ainen Abschiedt zu erthaillen angebotten, bin ich den 12. dis mit meinen Dienern nach Hornstain khommen und meinem Richter befohlen ihme Prebschitzen das Hauß zu räumben, deme er neben ainem Geschwornen nachkhomen, unterdessen nun seindt die treulosen Hornstainische Underthanen zusamben gelauffen, die Kirchentüer mit Gewalt aufgestossen, etlich Glockhen Straich gethan, alß dan über meinen Richter mit Stangen, Hacken und Prigeln zugeschlagen, daß ich zur Zeit nit waiß ob er lebendig oder todt ist. Ich selbsten bin der Lebensgeuahr mit meinen Leuten khaum entrunnen, wann ich nit zeitlich von ainem Crabaten gewarnt worden[8].

Die Regierung reagierte prompt. Noch am selben Tag wurde mit Regierungsanordnung der Niederösterreichischen Kammer der Untermarschall[9] Leopold Dillinger in Marsch gesetzt mit dem Auftrag,

... der solle sich nach Hornstain verfügen, und haben daß so in beykhommen Tag einkhombt, so wohl zu Hornstain als bey denen Benachbarten. Und alles desjeniges so herumb Wissenschaft haben möchte, deß verlauffs und verhaltens halber inquiriren, und so sich der Sache geklagter Massen befinde. Die Authores und Rädlsfürer durch den Profoß, welcher ihm zugeordnet wurdt, ergreiffen und zu ihme Profoß allhero biß auf unsere Regel. Verordnung in die Haft bringen lassen, dernthalben dan die Notturfft auf den Profoß auszufertigen, beneben aber auch denen Underthanen zu Hornstain auferlegt, daß sy weder ihm Dilinger noch dem Profoß an ihrer Verrichtung einige Verhinderung nit zufügen, anders sich aller Widerwärtigkeit an Sachen, und anderer Ungelegenheit wie

---

8 *Handschrift Nr. 14652, Klagschrift Hans Rudolf von Stotzingens. Doppelseite 5.*

9 *Codex Austriacus, Littera E., Seite 301: Der Unter-Marschall war zuständig für die Durchführung der Exekution, d.h. Leopold Dillinger war ein Vollzugsbeamter der NÖ Finanzkammer, der mit Hilfe des kaiserlichen Militärs die Schulden des Mätl Prebschitz in Hornstein einzutreiben hatte. Ihm zur Seite stand ein Profos, ein für die Strafvollstreckung zuständiger Militärbeamter mit zwei Musketieren, also schwer bewaffneten Infanteriesoldaten.*

die immer nachher haben mögen bey Laibstraf enthalten und ihre vorgesetzte Obrigkeit allen pflichtigen Respect und Gehorsam erweisen und laisten ...[10].
Leopold Dillinger ging äußerst akribisch an den Fall heran. Er sammelte nicht nur 14 Zeugenaussagen und 5 Stimmungsbilder aus den Nachbargemeinden, sondern machte sich auch selbst ein Bild aus erster Hand. Auf Grund der Zeugenaussagen konnte er die Rädelsführer des Aufstandes anführen:

(Michael) Thomasowitz
(Hannß) Stephaniz
Deß Stephaniz sein Eydam (Mätl)
Stämpe
Pfaffen Hänßl und sein Vatter
der Georg Guschiz
Hannß Waraschitz
Merth Radi(z)
Peter Krawauz
Lorenz Sinawac
Peter Wolf
Mätl Prebschitz
Hanß Pintscherliz
Hanß Thabaschitz
Mätl Robiz[11].

Der Ablauf der Handlung war am eindeutigsten der Zeugenaussage des Meierhofverwalters Michael Pindernagl zu entnehmen:

... ÿber *dises sye er zum drittenmahl im vorgedacht Prebschizen, neben dem Richter, vier Geschwohrnen, Trambeter und zwayen Lageyen ins Hauß mit volgenden Befelch geschickht worden, daß weillen vilerwendter Prebschiz mit Gueten nit außn Hauß will, sollen sy ihne seine Sachen auf die Gassen werffen lassen. Inmassen dan durch den Gerichtsdiener Adam ain Anfang gemacht, und etliche Sachen auf die Gasse getragen, er und der Richter neben denen Geschwohrnen aber in der Stuben verhart und Achtung geben, daß in wehrunter Raumbung nichts verrugckt werde, verblieben, wie er aber vernomben, daß der Prebschiz heraust im Hof, ist er zu ihme gangen, mit Vermelten, er*

[10] *Handschrift Nr. 14652, Marschbefehl für Leopold Dillinger. Seite 6.*
[11] *Handschrift Nr. 14652, Bericht Untermarschall Leopold Dillinger: Liste der Rädelsführer. Seite 4.*

solle zu sein gn. Herrn gehen, umb Gnadt bitten. Er versichere ihm, daß er Gnadt erlangen werde, wehr ein grosser Spot, daß mahn ihme seine Sachen auf die Gassen werffen mueß, Prebschiz bey seiner vorigen Mainung, daß er nemblichen nichts darnach frage, verhart. Wie die Geschwohrnen gesehen, daß beym Prebschiz khein Vermahnung verfangen will, haben sy ihne zu Herrn von Stozing zu gehen ebenfahls vermahnet, Prebschiz zu ihnen gesagt, wahn er gleich hingehen werde, wisste er wohl, daß er nit allain für ihr *gn. nit fürgelassen werden, aber auch kein Gnadt erlangen werde, aldieweilen Herr von Stotzing ihme Feindt seye, doch entlichen bereden lassen, daß er mit ihne in Pfarrhof gangen, und wie Herr von Stozing solches erindert, daß Prebschitz zur Stell, hat er ihne alsobalden von ihne gelassen, underdessen haben sy mit der Raumbung inengehalten, da er aber weiter fragen wollen, ob sy mit der Raumbung fortschreitten sollen, hat sich der Rumor erhebt, und die Gmain hauffenweiß ins Prebschiz Hauß geloffen, und den Richter also ybel zugerichtet, daß er vor todter auf der erden gelegen ...*[12].

Auch alle anderen Zeugen bestätigten die briefliche Aussage von Stotzingens, der beim Dorfpfarrer zum Essen eingeladen war und vom Aufstand überrascht wurde. Er hatte den Richter und die Geschworenen, den Gerichtsdiener, den Meierhofverwalter, seine Trompeter und zwei Lakaien beauftragt, das Haus des Steuerschuldners Mätl Prebschitz zu räumen. Während die Anwesenden noch den Mätl Prebschitz überredeten, beim Grundherrn um Gnade zu bitten, traten einige Bauern die Kirchentüre ein, läuteten Sturm und rannten mit Prügeln und Hacken bewaffnet zum Haus des Prebschitz, wo sie den Richter als Vertreter der Obrigkeit niederschlugen. Der zu Boden geschlagene Richter Andre Karwautsch führte die Angreifer namentlich an:

... hierauf der Thomasowiz zu ihme gesagt, ich wil dich zu Todt schlagen; er ihme zur Antwortn geben, warumb willstu mich zu Todt schlagen, und volgents in Hof gehen wollen, Thomasowiz aber ihm die Thier verstanden, und mit der Spaan Hackhen von links her ain Straich, der Stephaniz Mätl aber, mit ainen Scheidt, so er im Hof ergriffen, vorn an der Stiern, auch ain Straich, das er zu Boden gesunkhen, und sich nichts mehr verwußt gegeben ...[13].

Es wagte aber trotz des Befehls von Seiten Stotzingens niemand, den

---

[12] *Handschrift Nr. 14652, Aussage Pfleger Michael Pindernagl. Rückseite 16 - Seite 17.*

[13] *Handschrift Nr. 14652, Aussage Richter Andre Karwautsch. Doppelseite 13.*

Täter zu verfolgen, der in die Felder flüchten konnte.

Michael Schlegl, Lakai: *... da er geloffener kamb, hab sein gn. Herr ihme befolchen, er solle den Thomasowiz nachlauffen und ergreiffen helffen. Er aber habe sich der Lebensgefahr beforchten und underwegen lassen ...*[14].

Wenzeßlaus Tonreitter, Trompeter: *... baldt ist vorgedachter Thomasowiz mit der Hackhen und under der Axel tragenten Prigl herauß gangen, hab er Trombeter zu seiner gn. Frauen gesagt, diser ist gewiß der rechte, der den Richter also geschlagen habe, die gn. geantworth: nembts den Dieb gefangen, wie solches Thomasowiz gehört, habe er außgeruffen: „Trombeter!", auf ihne geschrien, halt ich schieß auf dich, und daß Rohr alß wahn er schießen wolte gegen ihne gehalten, dan er sich aines Schuß zue thuen vermessen hette, wehr er für gewiss zu Todt geschlagen worden, dieweilen deß Thomasowiz Sohn hinter ihne mit aufgehobenem Prigl in der Beraitschafft gewest ...*[15].

Die meisten anderen Zeugen konnten oder wollten keine Auskunft über die Namen der Übeltäter geben. Auch die Vertreter der Nachbargemeinden sagten entweder aus, die Angelegenheit sei ihnen unbekannt, oder sie verurteilten den Aufstand der Hornsteiner.

Am aussagekräftigsten über die verfahrene Situation nach dem Aufstand ist jedoch der Bericht des Untermarschalls Leopold Dillinger selbst. In Begleitung des Verwalters, eines Profosen und zweier Musketiere versuchte er wiederholt, mit den Hornsteiner Bauern ins Gespräch zu kommen, um ihnen die offizielle Anordnung der Regierung ihre Beschwerde betreffend bekannt zu geben, diese wichen ihm aber immer aus.

... Wie solches vorüber gewest, seint sy beedte komben mit Fürwenden, die Gmain sag, sy komben nit in Mayrhof, dan sy draussen nichts zu verliehrn: sondern sy sollen mir andeutten, daß sie ihrer alten Gewonheit nach, in ihr Gmainhauß wollen zusamben kumben, aldorten sy meiner erwarten wollen. Wie ich nun verspiert, daß es zu Verlengerung der Zeit angesehen, hab ich mich in des Richters Hauß begeben, in Erwegung die Gmain würde auf mein *ferners Begehrn, so durch vorgedachten*

---

[14] *Handschrift Nr. 14652, Aussage Lakai Michael Schlegl. Rückseite 21.*

[15] *Handschrift Nr. 14652, Aussage Trompeter Wenzeßlaus Tonreiter. Doppelseite 22.*

Vidakowitsch beschehen, aldahin erscheinen, so gleichfals nit beschehen, sondern da offt gedachter Vidakowitsch ins Gmainhauß, ob yemandts alda seye zu sehen gangen, sy schon alle wegkh, und ain Anzahl sich ins Peter Wolf Hauß reteriert, wie er mich dessen erindert, bin ich mit ihm und den anderen so bey mir Gewesnen gangen. Wie wir in die Stuben komben eben so wenig, alß in vorgedachten Gmain Hauß ainer anzutreffen, sondern sich wie vermuetlich alle durch den Hof und volgents durch den Gartten verlohren haben ...[16].

Schließlich wurde den Bauern durch den Rentschreiber der Herrschaft von Stotzingen Matthias Prunner in Anwesenheit des Untermarschalls Leopold Dillinger doch der Befehl der niederösterreichischen Kammer verlesen:

... und da sy nun gemelten Befelch, die darin eingeschlossene Clag ablessen undt, auch mein bewegliches Zuespruech vernomben, das sy erstlichen dem Herrn von Stozing Freyherrn alß ihren gn. Herrn allen schuldigen Gehorsamb und Respect laisten und erzeigen, auch an meiner Verrichtung ainige Verhinderung nit zufügen, weniger understehen sollen, haben sy sich sambentlich stillschweigent mit Schupflung der Axlen heraußer auf die Gassen begeben und auf ihr Sprach ain grosses Geschrey angefangen. Und wie ich ihnen ain Weil zuegehört, hab ich den Vidakhowitsch gefragt, waß sy in willens, er geantworttet, sy vermelten, daß sy im Wenigsten pariern, sondern waß sy under ihnen geschlossen ain für *allemahl darbey verbleiben wollen, erwarten derentwegen, von den dreyen, so sy nach Wien abgeordnet, wässen sy sich verhalten sollen, von der Regierung aines Befelchs, und hierüber ainer dorth, der andere dahinauß geloffen...*[17].

Die Bauern hatten also drei Vertreter zu bestimmen, die ihre Beschwerdeschrift vor der Regierung erläutern sollten, da diese Vertreter aber auf Grund des jüngsten Vorfalls Angst hatten, in Wien aufzutreten, kam es zur Flucht aller drei, wobei jene des Hannß Luxl besonders detailliert beschrieben wird:

... Und wie ich dessen erindert worden, daß er in seinem Hauß, habe ich alsobalden den Profoß Leudnambt komben, und nach ihme greiffen

---

[16] *Handschrift Nr. 14652, Bericht Untermarschall Leopold Dillinger. Doppelseite 1.*

[17] *Handschrift Nr. 14652, Bericht Untermarschall Leopold Dillinger. Doppelseite 2.*

lassen, und wie sy ins Hauß hinein gangen, hat sich von den Pauern ain grosse Anzahl mit Prigl, Kolben und Zainstegckhen nit allein sehen: sondern auf sy alle hinter dem Gartten und Stadl herfür und auf sy zusezen wollen, in Mainung den Luxl Hännßl zu saluiern, und geschrien „Hodi, Hodi!" wie sy aber ersehen, daß der Profoß Soldaten bey sich habe, und mit gewehrter Handt auf sy zuegangen, haben sy alßbalden die Flucht genomben und sich weiter keiner auß ihnen, noch anderen bey Hauß finden lassen ...[18].

Der Versuch einer Lokalisierung der Ereignisse ist aus mehreren Gründen schwierig. Da es um 1650 noch keine Hausnummern gab, können sowohl die handelnden Personen als auch die beschriebenen Gebäude kaum festgemacht werden. Der herrschaftliche Meierhof, die damalige Dorfkirche und der Pfarrhof sind feststehende Größen. Das erwähnte neuerbaute Wirtshaus und das Gemeindehaus, das Haus des Peter Wolf oder jenes des Hans Luxl sind nicht mehr festzumachen. Die Namen der steuerpflichtigen Untertanen sind im Urbar von 1624 zwar angeführt, aber nicht mit ihren Wohnstätten verknüpft. Es finden sich jedenfalls bereits folgende Namen, die auch in der vorliegenden Handschrift vorkommen: Mert und Hans Wolf, Paul Libschütz, Michael Hitzinger, Peter Krabautz, Niclas Stefanitsch, Hans Pintscholitsch, Andre Gerbautz, Dioniß und Mathias Stämpe, Paul Robitza, Katharina Thomasowitschin, Mathes Prebschütz, Mathes Widacouitsch, Paul und Lorenz Sinawaiz, und Mathes Pröbschütz[19].

Auch die Milkovits-Chronik führt zwar einige Hausbesitzer von 1656 an, diese sind aber außer dem Pfarrer Martin Vidovich im Pfarrhof, Georg Hitzinger auf Nr. 46 und Stämppe auf Nr. 99/100 auch nicht mit Sicherheit anzusprechen[20].

Franz Raimann setzt das Haus des Peter Wolf gleich mit dem Haus Nr. 103 im Siget, von der alten Generation noch „Katanova hiža" oder „Husarenhaus" genannt, weil es im Besitz eines Soldaten gewesen sein soll, nennt aber keine Quelle für seine Behauptungen[21].

---

[18] *Handschrift Nr. 14652, Bericht Untermarschall Leopold Dillinger. Seite 3.*

[19] *Grundtbuech 1624. Prot. 683. Mikrofilmsammlung Landesarchiv Burgenland, Amtsprotokolle Hornstein, Filmrolle Nr. 33 (MFF 033), Seiten 15-18.*

[20] *Milkovits-Chronik. Seiten 3-27.*

[21] *Raimann, Franz: Der Szigeth. Ungedruckte Abhandlung. Hornstein 1975. Die Milkovits-Chronik nennt ab 1656 Paul und Thomas Verhofnik als Besitzer, anschließend*

Schließlich kam es am 5. Dezember 1643 doch zu einer offiziellen Konfrontation zwischen Hans Rudolf von Stotzingen und seinen Untertanen vor der niederösterreichischen Kammer.
Das vorliegende Urteil war eine äußerst weise und friedfertige Entscheidung, da es beide Seiten berücksichtigte und für beide entsprechende Grenzen setzte:

Obwohln Regierung im ersten genugsamb verursacht, gedachte Underthanen in sonderhait die Rädlßführer wegen Ihres dem H. von Stotzing erzaigten großen Ungehorsambs, indeme sie sich hochstraffmäßig undt zu billicher Weiß sogar mit Führung aineß Glockhenstraichs nit allain zusamben rottiert undt ihres ordentlich vorgesetzten Obrigkait befelchen widersetzt, sondern sein H. von Stotzing Richter anstatt deß schuldigen Gehorsambs mit Schlägen übel tractirt, wenigist in den Stattgraben allhier, oder nacher Raab in Bandt und Eysen auf ain gewiße lange Zeit zu verschaffen, so ist doch ihnen solche wohlverdiente Straff für dießmahl aus gewissen Ursachen undt sonderlich umb Willen H. von Stotzing selber für sie gebetten in Hoffnung sie sich hinfüro desto gehorsamber erzaigen undt ihre schuldige Robath dienst desto fleißiger verrichten und auß Gnadt iedoch auf vorhergangenen öffentliche Abbitt undt gethane ghelte Anglübung nachgesehen, benebens aber bey Ihr Kays Mayest höchster *Ungnadt undt unaußpleiblicher straff, für ihnen allen ernsts aufferlegt, das sie sich dergleichen Auflauf und Rottirung hinführo gäntzlich endthalten, ihrer Obrigkait dem H. von Stotzing sich in billichen Sachen kaines weegs widersetzen, sondern ihme wie auch an statt dessen seinen Officiren undt ihrem fürgestellten Richter allen schuldigen gehorsamb und respect erzaigen, die schuldige Robath, Dienst gaben undt anlagen jedesmahls zue rechter Zeit verrichten und abstatten ...*

Hingegen aber fünfttens solle er H. von Stotzing die Underthanen wider Billichkaith undt den zwischen beeden Thailen geschloßnen undt von Regirung den 13. 8bris 1642 Jahres ratificirten Vergleich in gerechter Sache nicht beschwähren sondern ruhig darbei verbleiben lassen, damit sollen gedachte Underthanen bey khünfftiger ehester Paanthaidung ihrer Obrigkait dem H. von Stotzingen altem Herkhommen undt Gebrauch nach 3 oder 4 taugliche Personen fürschlagen, worauß er alßdann ainen

Thomas und Lorenz Milkovich, Mathias Gruber und 1848 Stephan Szinovatz. Im Grundbuch von 1850 werden Szinowatz Agatha, geb. Milkowitsch, und ihre Kinder angeführt, wovon der 4. Sohn Stefan als Soldat (ung. katona) ausgewiesen wird; 1863 wird als Besitzer ein Szinowatz Gergely (3. Sohn der Agatha Szinowatz) genannt.

seinem Belieben nach erwöhlen, und die Regierung hinführo derentwegen unbehelligter und zu anderen Auflagen nit verursacht werde ...[22].

Mit diesem klugen Urteil verhinderte die Obrigkeit weitere Aufstände und Streitigkeiten zwischen Hornsteiner Grundherren und Untertanen und bändigte zumindest für einige Zeit die ungestümen Kroaten, die schon einigen Grundherren das Leben schwer gemacht hatten.

Literatur:

Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati, Pars Prima: Das ist: eigentlicher Begriff und Innhalt Aller unter des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich fürnemlich aber der Allerglorwürdigisten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Auch zu Hungarn und Boeheimb Königl. Majestät Leopoldi I, Ertz-Hertzogens von Oesterreich, K. K. Außgangenen und publicirten in das Justiz und Politzey Wesen/ und was einem oder andern anhängig ist/Generalien/Patenten/ Ordnungen/Rescripten/Resolutionen/Edicten/Decreten/und Mandaten: wie auch In Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten/und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß betreffen: Und Sowohl auf verschiedenen Registraturen/Cantzleyen/General. Büchern/als beglaubten Manuscripten dermahlen zuerwerben und auffzubringen gewesen/Zu Gemeinsamen Nutzen mit besondern Fleiß zusammen getrgaen/Und das Erstemahl in Druck gelassen; Anno MDCCIV. Cum Gratia & Privilegio Sac. Caes. Majest. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich/bey Leopold Voigt/Univers. Buchdruckern. Zu finden bey Jacob Koll/Buchbindern beym Stock im Eysen.

Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, manuscripta mediaevalia, Nr. 14652, Suppl. 2263, ch. XVII.29.f., 1.) 1a-27b: Acta originalia de seditiosis rusticis Austriae inferioris 1642-1643.

Milkovits, Johann: Hornstein-Chronik: Grund Ausmaß deß Hochfürstlich-Eszterházyschen Markt Hornstein von Jahr 1787. Kopie im Heimatarchiv Hornstein, ident mit Handschriftensammlung des Bgld. Landesarchivs A-XX/HS 44, o.J. (1850?)

Raimann, Franz: Der Szigeth. Ungedruckte Abhandlung. Hornstein 1975. Seiten 2 und 3.

Schlag, Gerald: Hornstein von seinen Anfängen bis zu den Esterházy. In: Hornstein 1271-1971. Ein Gang durch die Geschichte. Festschrift. Hornstein 1971, Seiten 12-41.

[22] *Handschrift Nr. 14652, Urteil der NÖ Kammer. Doppelseiten 11-12.*

Verlaß Zwischen Fraüen Eua von Kolonitsch Freÿin und Iren Hornstainischen underthonen. In: Grundtbuech 1624. Prot. 683. Mikrofilmsammlung Landesarchiv Burgenland, Amtsprotokolle Hornstein, Filmrolle Nr. 33 (MFF 033), Seiten 15-18.

Für den Hinweis auf die vorliegende Handschrift durch WHR Dr. Gerald Schlag und die Durchsicht und Ergänzung meiner Transkription durch WHR Dr. Harald Prickler sowie für die Überlassung der Fotokopie der Milkovits-Chronik durch WHR Dr. Johann Seedoch möchte ich mich besonders herzlich bei allen dreien bedanken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 2015

Band/Volume: 77

Autor(en)/Author(s): Stefanits Günther

Artikel/Article: Der Aufstand der Hornsteiner Bauern 1642 211-223